Kayserin
Elisabeth,
Manifeste
1741.

MANIFESTE

Der

Aller-Durchlauchtigsten, Groß-mächtigsten

ELISABETH

der Ersten.

Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen

&c. &c. &c.

St. Petersburg,
Gedruckt im Senat. 1741.

MANIFEST.

Von Gottes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist allen durch das den 5. Octobr. 1740. emanirte Manifest bekannt, daß von Ihro Höchstseeligsten Kayserl. Majesté ANNA JOANNOWNA, bey höchst Dero Ableben, Dero Enckel zum Successor des Rußischen Throns verordnet worden, welcher damahls doch nur etliche Monathe alt gewesen. Wann nun wegen solcher seiner Minorennité, die Verwaltung des Reichs, von verschiedenen Personen, auf mancherley Art geführet worden, und dadurch schon, so wohl ausserhalb als innerhalb des Reichs, Unruhe und Unordnungen erfolget, auch folglich kein geringer Ruin dem gantzen Reiche zugewachsen seyn würde; Und dahero alle Unsere getreue Unterthanen, sowohl Geist- als weltlichen Stan-

des

des, insonderheit aber unsere Leib-Gvarde-Regimenter, Uns allerunterthänigst und einstimmig gebeten, daß Wir zu Abwendung aller solcher sich zeigenden, und inskünfftige zu befürchtenden Unruhe und Unordnungen, als die Nächste vom Geblüth, Unsern Väterlichen Thron allergnädigst zu besteigen belieben möchten; So haben Wir, nach Unserm billigen Rechte, als die Nächste nach dem Geblüthe von Unsern allertheuresten Eltern, Ihro Kayserlichen Majestäten PETRO dem Grossen, und der Kayserin CATHARINA ALEXIEWNA, und nach der allerunterthänigsten und einhelligen Bitte Unserer getreuen Unterthanen, diesen Unsern Väterlichen Thron von gantz Rußland allergnädigst anzunehmen beliebet, wesfalls künfftig ein Manifest mit umständlicher und hinlänglicher Erläuterung publiciret werden wird. Anitzo aber haben Wir allergnädigst bewilliget, daß nach dem aufrichtigsten Verlangen aller Unserer getreuen Unterthanen, Uns darüber ein solenner Eyd abgeleget werde. St. Petersburg, den 25. Novembr. 1741.

ELISABETH.
(L.S.)

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben.

Eydes-FORMULAR.

Ich Endesbenannter, gelobe und schwere, zu dem Allmächtigen GOtt, bey seinem Heil. Evangelio, daß ich will und soll Ihro Kayserl. Majest. als meiner rechtmäßigen und angebohrnen Grossen Frauen und Kayserin ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reussen, und nach Deroselben denen, laut Ihro Kayserl. Majest. habenden souverainen Gewalt und Willen, zu erwählenden und zu verordnenden Successoren ein getreuer, redlicher und gehorsamer Diener seyn, und alle Ihro Kayserl. Majest. Hohen Macht und Gewalt zuständige festgestellte und künfftig fest zu stellende Rechte und Prærogativen, nach meinem besten Verstande, Krafft und Vermögen befördern und vertheidigen, auch in dem allen erforderten Falls meines Lebens selbst nicht schonen, dabey auch nach äusserstem Vermögen mich bemühen, alles dasjenige zu befordern, was zu Ihro Kayserl. Majest. getreuen Dienst und des Reichs Nutzen in allerley Fällen gereichen kan, so wie ich es vor GOtt und seinem gestrengen Gericht jederzeit zu verantworten mich getraue. So wahr mir GOtt an Leib und Seel helffe. Amen.

Den   Nov. 1741.

II.

II.

MANIFEST.

Von Gottes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste,
Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen 2c. 2c. 2c.

Fügen Allen und Jeden kund und zu wissen:

Demnach im abgewichenen 1727. Jahre den 7. Maj nach dem Ableben der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Grossen Frauen, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, Höchstseeligen und Glorwürwürdigsten Andenckens, Unserer Frau Mutter CATHARINA ALEXIEWNA Majestät, krafft eines von Allerhöchst Deroselben errichteten Testaments, (auf dessen Erfüllung alle Unsere getreue Unterthanen, Geistlichen sowohl als weltlichen Standes den Eyd ihrer Treue abgestattet) wegen der Succession des Reußischen Kayserlichen Throns, im ersten Articel der Kayser PETER der Zweyte zum Erbfolger verordnet worden, auf Dessen tödtlichen Hintritt aber, wegen der Succession des Reußischen Kayserlichen Throns, in dem achten Artickel folgende Worte ausgedruckt stehen:

Infall

Infall der Groß-Fürst ohne Erben mit Tode abgehet, alsdenn soll die Kayserliche Printzeßin ANNA und Ihre Descendenten, und nach Ihr die Kayserliche Printzeßin ELISABETH, nebst Ihren Descendenten darnächst aber die Groß-Fürstin und Ihre Descendenten succediren, jedoch der Männliche Erbe vor dem Weiblichen allemahl den Vorzug haben; Es kan niemand jemahls den Reußischen Kayserlichen Thron besitzen, der nicht Griechischer Religion ist, oder sonst bereits eine andere Crone in Händen hat.

Wir sind also dem zufolge vermöge sothanen Ihro Kayserl. Majestät Unserer Frau Mutter Testaments, wie jetzt gedacht, bereits gleich zu der Zeit, da, nach dem Rathschluß des Allerhöchsten, der Kayser PETER der Zweyte, dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, eine legitime Erbfolgerin Unsers Väterlichen Reussischen Kayserlichen Thrones unstreitig gewesen; Allein durch des bey Ihro Kayserl. Majestät eben damahls gewesenen Ober-Hof-Meisters Grafen Ostermanns übele Gesonnung und malitieuse Intriguen gegen Uns ist obangeführtes Ihro Kayserl. Majestät Unserer Frau Muttes Testament, (weil bey Lebzeiten Höchstgedachter Sr. Majestät Kayser PETRO dem Zweyten, er Ostermann alle dergleichen Wichtigkeit betreffende Reichs-Geschäffte in seinen Händen hatte) unterdrücket, und durch eben dieses Ostermanns Intriguen, damit Wir, die Wir sein arglistiges und Unserm Reiche höchstschädliches vielfältiges Verfahren gar wohl kannten, zur Erb-Folge des Reußischen Throns nicht gelangen möchten, mit Hindansetzung Unser, als der, nach aller Welt

die

Gezeugniß, rechtmäßigen Erbinne Unsers Väterlichen Throns die Kayserin ANNA Hochseeligen Andenckens dazu erwehlet worden. Da auch im vorigen 1740. Jahre im October Monathe jetztgemeldte Ihro Majestät in eine tödtliche Kranckheit verfallen waren, hat er Graf Ostermann wegen Ihro Majestät Nachfolgers, eine Verordnung aufgesetzet, (welche den 6ten October auch im Druck heraus gegeben und publiciret wurde,) Krafft welcher Ihro Majestät nach Dero Absterben des Printzen Anthon Ulrichs von Braunschweig-Lüneburg mit der Durchlauchtigen Printzeßin Anna von Mecklenburg erziehlten, zum Reußischen Thron nicht den allergeringsten Anspruch noch Erb-Recht habenden Sohn Johann, ein Kind von zwey Monathen, zum Nachfolger einsetzet, welchem in vorerwehnter Verordnung auch der Zunahme eines Groß-Fürsten von gantz Rußland beygeleget wird; Ja er Graf Ostermann ist damit noch nicht zufrieden gewesen, sondern hat zu Unserer äussersten Kränckung um Uns offenbarlich Unseres rechtmäßigen Erblichen Throns zu berauben, auch dieses in mehrgedachter Verordnung mit einzuführen sich nicht gescheuet, daß auch nach des Printzen Johannis Tode, dessen Bruder, und nach dieses Absterben der folgende Bruder, und, imfall auch derselbe mit Tode abgienge, alsdenn die andere von obgedachten Printzen von Braunschweig-Lüneburg, und der Printzeßin von Mecklenburg (welche Eltern doch selbst nicht das geringste Recht zum Rußischen Thron haben) zu erzeigende Printzen des Reußischen Kayserthums Nachfolger seyn sollen: Welche Verordnung dann Ihro Majestät den 5ten October da Sie bereits in der äussersten Schwachheit darnieder lagen, endlich auch zu unterschreiben beliebet. Solchemnach nun ist durch seine des Ostermanns, nebst des gewesenen Feld-Marschalls Grafen von Münnichs gemeinschafftliche Bemühungen vorbesagter Printz Johannes, nach dem Todes-Fall, Ihro Majestät den 17ten October, zum Kayser von gantz Rußland bestätiget worden; Und weilen damahlen Unsere Guarde, so wohl als auch die Feld-Regimenter unter des jetztgedachten Grafen von Münnichs, und des Printzen Johannis Vatern, nehmlich, des Printzen Anthon Ulrich von Braunschweig-Lüneburg Commando stunden, und also, wie ein jeder Vernünfftiger von selbsten urtheilen kan, dazumahlen die gantze Force in ihren Händen war, gefolglich auch alle Unsere wohlgesinnte Unterthanen, dadurch sich in der äussersten Furcht und Bedrängniß befanden; So sind dieselben vermög: offt angeregter Verordnung, ihme dem Printzen Johann, als dadurch eingesetzten Kayser, zugleich auch auf einer, nach Ihro Majestät Ableben, wegen der währender seiner Minderjährigkeit zu führenden Interims-Regierung bekandt gemachte besondere Verordnung (welche er Graf Ostermann alleine zu verschiedenen mahlen Ihro Majestät zur Unterschrifft gebracht, und dieselbe zu solcher Unterschrifft endlich auch bewogen hätte,) den Huldigungs-Eyd abzulegen gezwungen worden; Ja, der Printz Anthon Ulrich und seine Gemahlin haben beyde obangezogene Verordnungen, in dem sie dadurch den Reußischen Thron sich zu befestigen geschmeichelt, selbst beschworen, und sich mit unterschrieben, nachhero aber, wie es bereits Weltkündig ist, durch Assistence derer offters genannten Grafen Ostermanns und Münnichs, wie auch des Grafen Michael Golowkin, ihren vorhin geleisteten Eyd aus den Augen setzend, die wegen der Regierung gemachte und von ihnen allen beyden beschworne Verordnung gebrochen, und die

Regierung Unseres Reichs, unter dem Nahmen der Mecklenburgischen Printzeßin Anna als des Printzen von Braunschweig-Lüneburg Gemahlin gewahltsamer weise an sich gerissen, wodurch dann eben jetzt erwehnte Printzeßin sich den Titul einer Groß-Fürstin von gantz Rußland, der ihr doch gar nicht zukömmet, selbst bey zulegen sich nicht entsehen; Woraus dann, wie jedermanniglichen zur Gnüge bekannt ist, in Unserm Reiche nicht nur viele Unordnungen und Unsern getreuen Unterthanen sehr harte Bedrückungen und Beschwernisse erfolget, sondern es ist auch gar zu noch mehrerer Einschränckung und Gefährniß Unserer Selbst-eigenen Persohn, durch Ostermann und Golowkin mit Zuziehung des Printzen Anthon Ulrichs, und seiner Gemahlin der Printzeßin Anna, eine gantz besondere Verordnung wegen der Regierung Unseres Reichs, wodurch sie Uns von der, nach Göttlicher und aller Welt Rechten, wie auch Unserer Geburth halber Uns zukommenden Erb-Folge des Reußischen Throns gäntzlich auszuschliessen, und dahingegen die Printzeßin Anna selbst zur Kayserin so gar bey Lebzeiten ihres Sohnes des Printzen Johannes auf den Thron zu verhelffen gedacht, ohne Scham und Scheu projectiret und auffgesetzet worden.

Da Wir nun sothane, zur Zeit eines so zarten allererst nur 14. Monath alten Kindes, zu Unseres Reichs äusserstem Verderben, wie auch zu vielfältiger Bedrückung Unserer getreuen Unterthanen vorgehende Unordnung gesehen, die daraus so wohl in als ausser dem Reiche zu besorgende gefährliche Suiten in Erwegung gezogen, und endlich auch wegen der Sicherheit Unserer Selbst-eigenen Kayserlichen Person in der grössesten Verlegenheit gestanden; als haben Wir zu Vorbeug- und Abhelffung alles dessen, unter

unter des Allmächtigen Gottes gnädigen Beystande, und auf allerunterthänigstes Bitten und Flehen aller Unserer getreuen Unterthanen, insonderheit aber Unserer sämtlichen Leib-Gvarde Unsern Väterlichen Thron den 25ten dieses zu Ende lauffenden Monaths (als an welchem Tage darüber schon ein Manifest heraus gegeben worden,) allergnädigst besteigen wollen. Und ob nun gleich die Printzeßin Anna, und ihr Sohn der Printz Johannes, wie auch ihre Tochter die Printzeßin Catharina, wie bereits hier oben zur Gnüge dargethan ist, nicht die allergeringste Prætension und Befugniß zu der Nachfolge des Reußisch-Kayserlichen Throns aus keinem eintzigen Fundament haben noch haben können; So haben Wir jedennoch in Rücksicht Ihrer der Printzeßin, und Seiner des Printzen Anton Ulrichs mit dem Kayser PETER dem Andern, der Mutter wegen, gehabten Verwandschafft und aus Unserer Ihnen zutragenden besondern Kayserlichen Gnade ohne Ihnen einige Betrübniß zufügen zu wollen, Sie allesamt mit der Ihnen gebührenden Honneur und einer convenablen Befriedigung alle ihre obberührter massen, gegen Uns verschiedentlich bezeigte nachtheilige Demarches gäntzlich in Vergessenheit stellende, nach ihrem Vaterlande allergnädigst abzufertigen anbefohlen.

(L.S.)

Das Original ist von Ihro Kayserl Majestät eigenhändig unterschrieben worden den 28. Novembr. 1741.

PA-

PATENT
PETER Graf von LACY
in Riga.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. Majestät
und
Selbsthalterin aller Reussen
&c. &c. &c.

Demnach Ihro Kayserliche Majestät ELISABETH PETROWNA, Unsere allergnädigste Grosse Frau und Kayserin, auf aller Unterthänigstes Ansuchen Dero getreuen Unterthanen, Dero Väterl. Kayserlichen Thron von gantz Rußland bestiegen, und so wohl dieserhalb, als wegen Ablegung des solennen Huldigungs-Eydes, nach einem anhero übersendeten Formular, allergnädigsten Befehl und Manifest ergehen lassen, auch mit der Huldigung bereits allhier in Riga, bey der Generalitæt, und denen allhier befindlichen Regimentern, wie auch denen hierselbst Anwesenden von der No-

blesse

blesse, sambt Militair- und Civil-Beampten, imgleichen dem Magistrat, Ministerio, Bürgerschafft und Einwohnern, der Anfang gemachet worden; Als wird zu allerunterthänigster Vollziehung sothanen allergnädigsten Befehls, und damit in dieser gantzen Provintz, von allen und jeden, so wohl denen von Adel, als der Priesterschafft, Arrendatoren, Ampt- und Hauß-Leuthen, wie auch Deutschen Handwerckern und Bedienten, welche Ihro Kayserl. Majestät würckliche Unterthanen sind, sothane Eydes-Pflicht, durchgehends und ordentlich abgestattet werden möge, hiemittelst verordnet und anbefohlen: Daß, die der Stadt Riga nechst belegene des Rigisch und Wendenschens Creyßes, und welche möglich dazu gelangen können, am 11. Dec. die andern aber des Rigischen und Wendenschens Creyßes, so wegen weiterer Entlegenheit, in solchen Termin nicht erscheinen können, den 17. December allhier in Riga ohnfehlbar, und ohne eintzige Entschuldigung, zu solchem Ende Persöhnlich sich einfinden mögen. Was aber die Noblesse des Pernauischen und Dörptischen Creyßes, und Landes Einwohner anbelanget, selbiger wegen wird hiemittelst verordnet: Daß die im Dörptischen, nebst dem Magistrate der Stadt Dörpt, der gantzen Bürgerschafft, und allen daselbst wohnenden Deutschen Unterthanen, insgesambt, in der Stadt Dörpt, vor dem hierzu bevollmächtigen Herrn Stadthalter von Stackelberg, und dem hierzu commandirten Herrn Officier, die im Pernauischen Creyße aber, in der Stadt Pernau vor dem Herrn Land-Rath und Obristen de la Barre, und dem dasigen Herrn Commendanten, Briegadier von Ponickau, den 17. Decembe. sothanen Eyd, allerunterthänigst ablegen sollen, als wohin ein Jeder, dem es angehet, præcisè am bestimmten

Tage,

Tage, sich Persönlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere derer in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte, Wenden, Wollmar, Lemsal, Walck und Fellin, derer weitläufftigen, uud denen meisten beschwerlichen Reisen überhoben seyn können, so ist die Veranstaltung gemachet, daß selbige, in loco, ihre allerunterthänigste Pflicht præstiren, daselbst auch, die nächst herum belegene von der Noblesse, samt Arrendatoren, Verwaltern, deutschen Bedienten, und Handwerckern aus dem Lande, zu solchem Ende, sich einfinden, und den Eyd ablegen können, und zwar sind der Herr Land-Rath und General-Major von Campenhausen, nebst einem hierzu commandirten Officier, den 20. Decembr. in Wenden, den 15. Decembr. in dem Städtchen Wollmar, und den 17. Dec. in dem Städtchen Walck, der Herr Land-Richter von Dunten, nebst einem hierzu commandirenden Officier, den 15. December in Lemsal, der Herr Land-Rath de la Barre aber, auf der Rückreise von Pernau, nebst dem hierzu commandirenden Officier, in Fellin sich einzufinden, und diesen Actum behörig vollziehen zu lassen, constituiret nnd bevollmächtiget worden. Alle diejenigen nun, so in diesem Patente angewiesen sind, sothanen Eyd zu leisten, sind auch schuldig das Formular eigenhändig zu unterschreiben, und ihren Vor- und Zunahmen, samt Character, Condition oder Profession und Handthierung deutlich zu unterzeichnen, oder von andern, falls sie nicht schreiben können, unterzeichnen zu lassen. Hiernach haben sich Alle und Jede, so es angehen mag, mit schuldigster Promptitudo zu richten, und zweiffelt man keines weges, es werde einjeder sich hiezu desto williger finden lassen, als diejenigen, welche ohne erhebliche Behinderung, (deren keine andere,

dere, als eine schwere Kranckheit, vor gültig angesehen werden wird,) an denen angewiesenen Oertern sich nicht einfinden, oder saumig bezeigen werden, vor ungehorsam angesehen, und zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Welche aber würcklicher Unpäßlichkeit halber zu reisen unvermögend sind, müssen ihre schrifftliche Entschuldigungen bey dem Kayserlichen General-Gouvernemente, zeitig und unfehlbar einzuschicken nicht ermangeln. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 1. Decembr. 1741.

Ihro Kayserlichen Majestät bestallter General-Feld-Marschall und General-Gouverneur des Hertzogthums Liefland, des Heil. Römischen Reichs Graf, auch des St. Andreas- Weissen Adlers- und St. Alexander-Newsky-Ordens Ritter.

Peter Graf von Lacy.

(L.S.)

